

Hinweise für Besucher*innen im Städtischen Pflegeheim Neubrandenburg während der Covid-19-Pandemie, Stand 09.03.2022

Sehr geehrte Gäste des Hauses,

gemäß der [Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten und Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII \(Pflege und Soziales Corona-VO M-V\)](#) vom 24. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1707), zuletzt geändert durch die Vierte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung vom 08. März 2022 (GVOBl. M-V S.167) gilt folgendes:

§ 3 Besuchs- und Betretensmöglichkeiten für vollstationäre Pflegeeinrichtungen:

- (4) Ein Besuch der Bewohnenden soll unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zur Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen ... grundsätzlich auch bei einem aktiven Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung ermöglicht werden. **Ausgeschlossen ist ein Besuch, wenn der Bewohnende mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert und deshalb entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen in Isolation ist oder als enge Kontaktperson in Quarantäne ist.**

§ 4 Einschränkungen der Besuchs- und Betretensmöglichkeiten von vollstationären Pflegeeinrichtungen:

- (1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 3 zugeordnet werden, **dürfen täglich höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohnenden, die nicht dauerhaft festzulegen sind, die Einrichtung ... betreten.**
- (4) Die Einschränkungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben in Kraft, bis die dort genannte risikogewichtete Einstufung für mindestens fünf Tage dauerhaft unterschritten worden ist.

Unter § 5 Testungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen wird in Absatz 2 dargelegt, dass „Besuchspersonen gehalten“ sind „einen den Anforderungen nach § 28b Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz genügenden Test vorrangig in hierfür eingerichteten Teststellen (zum Beispiel Testzentren, Apotheken) vornehmen zu lassen.“

- ⇒ **Wenn Sie mit einem gültigen Testnachweis kommen, dürfen Sie die Einrichtung betreten.** Bitte füllen Sie den Vordruck „Besucheranmeldung“ im Eingangsbereich aus und legen den Testnachweis vor.
- ⇒ **Wenn Sie keinen Testnachweis vorweisen können, dürfen Sie das Haus nicht betreten!** Aufgrund der akuten Situation in der Einrichtung können wir bis auf Weiteres **keine Vor-Ort-Testung** (PoC-Antigen-Test) anbieten.

In § 6 Weitere Schutzmaßnahmen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen ist in Absatz 2 geregelt, dass „Jede Person, die die Einrichtung betritt, hat gegenüber der Einrichtungsleitung zu bestätigen, dass bei ihr keine mit COVID-19 vereinbaren Symptome wie beispielsweise Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig

für Coronavirus SARS-CoV-2 ist.“ Gemäß Absatz 4 gilt, dass „Zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten ... alle Besuchspersonen für jeden Fall des Betretens der Einrichtung“ die Tagesanwesenheit erfasst werden kann, die „die folgenden Angaben enthält: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und Daten zum Impf-, Sero- oder Teststatus.“ (Hinweis: Sero- Status ist der Genesenen- Status)

⇒ Mit der „**Besucheranmeldung**“ gemäß § 6 bestätigen Sie, dass bei der Besuchsperson keine mit COVID-19 vereinbaren Symptome wie beispielsweise Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Coronavirus SARS-CoV-2 ist.

Die folgend genannten weiteren Besuchsregelungen sind zwingend zu beachten:

- **Achtung!!! Ein Besuch kann nicht stattfinden, wenn der zu Besuchende mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist.**
- Sie werden von unseren Mitarbeitenden der Zentrale eingelassen.
- Legen Sie vor Betreten des Hauses eine **FFP2- oder FFP3- Maske** an, die selbst mitgebracht wird. Achtung! Während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung haben Sie diese Maske zu tragen!
- **Desinfizieren** Sie am Eingang Ihre Hände.
- Füllen Sie die **Besucheranmeldung aus**. Gleichzeitig bestätigen Sie uns hiermit, dass bei Ihnen keine mit COVID-19 vereinbaren Symptome vorliegen, Sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Corona-SARS-CoV-2 sind sowie für Sie keine laufende Quarantäneanordnung gilt.
- **Übergeben Sie die Besucheranmeldung unserer Mitarbeiter*in im Foyer und legen einen gültigen Testnachweis vor.**
Unser*e Mitarbeiter*in prüft, ob es Einschränkungen beim Besuch gibt. Sollte der zu Besuchende auf einem infizierten Bereich wohnen, wird das Pflegepersonal informiert und übergibt Ihnen vor dem Flur zu Ihrer Sicherheit einen Schutzkittel.
- **Das Betreten von und der Aufenthalt in Zimmern anderer Bewohner*innen sowie von Aufenthaltsräumen u.ä. ist untersagt.** Die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen wie Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette sind zwingend einzuhalten. Unnötiges Berühren von Handläufen und anderen Gegenständen in der Einrichtung ist zu vermeiden.
- Zum Ende Ihres Besuches verlassen Sie bitte auf direktem Weg die Pflegeeinrichtung. **Desinfizieren** Sie Ihre Hände vor dem Ausgang.
- Folgen Sie stets den Anweisungen des Personals. **Bei Nichteinhaltung der Besuchsregelung und der Hygienischen Richtlinien kann Ihnen ein sofortiges Besuchsverbot ausgesprochen werden!**